

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren (Kleineinleiterabgabe)
zur Deckung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen
in der Gemeinde Niederkrüchten
vom 1. Dezember 1982**

(Amtsblatt Kreis Viersen 1982, S. 552) geändert durch Erste Änderungssatzung vom 16. April 1986 (Amtsblatt Kreis Viersen 1986, S. 198) und Zweite Änderungssatzung vom 18. November 1998 (Amtsblatt Kreis Viersen 1998, S. 629)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NW. S. 458), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, ber. S. 3007), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 1997 (BGBl. I S. 566, 582), der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 929) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 18. Dezember 1996 (GV. NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 13. Juli 1982 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Gemeinde für Einleiter zu zahlen hat, deren Abwasser sie im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 des Landeswassergesetzes zu behandeln hat, oder die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Niederkrüchten eine Gebühr (nachfolgend auch als Kleineinleiterabgabe bezeichnet).

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Einwohner, die am 1. Januar des Jahres, für das die Abwasserabgabe zu entrichten ist, auf dem abgabepflichtigen Grundstück mit Erstwohnsitz gemeldet sind, festgesetzt.
- (2) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1983	12,00 DM
ab 1. Januar 1984	15,00 DM
ab 1. Januar 1985	18,00 DM
ab 1. Januar 1986	20,00 DM
ab 1. Januar 1999	35,00 DM

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht der Kleineinleiterabgabe entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Kleineinleitung folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kleineinleitung entfällt.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
 - a) der Eigentümer des Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem die Kleineinleitung vorgenommen wird, und
 - c) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Kleineinleiterabgabe wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.